

## Is big beautiful?

**B**ig is beautiful lautet eine populäre Aussage. Vergleichen wir das SPI mit seinen ausländischen Pendanten, sind wir von deren Grösse beeindruckt und verfallen dem uns eigenen Hang zur Selbstverleugnung. Und das ist mindestens so falsch wie richtig.

Richtig ist, dass das SPI über wenig direkte Ressourcen verfügt. Falsch ist hingegen, die Grösse des SPI mit Qualität gleichzusetzen.

Qualität im weitesten Sinn ist das Leitthema der vorliegenden Ausgabe des **format**. Es geht unter anderem um das Regeln der Schnittstellen zwischen Autoren, Verlegern und Verwendern sowie um geistiges Eigentum.

Qualität ist das eine, Aktualität das andere. Die neue Strafprozessordnung wird bald eingeführt und aktuelle Lehrmittel sind gefordert. Zurzeit entwickeln SPI und Interkantonale Polizeischule Hitzkirch eine E-Learning-Plattform, die den bereits redigierten hochaktuellen StPO-Ordner ergänzen wird. Damit leistet der Polizei-Bildungsföderalismus echte Pionierarbeit!

Polizei-Föderalismus und Milizsystem weisen nebst vermeintlichen Nachteilen durchaus auch Vorteile auf, so heisst es etwa Miliz sei unprofessionell. Falsch! Rund 1'100 nebenamtliche Instruktoressen sind heute am SPI tätig. Sie pendeln zwischen Ausbildung und Front und sind deshalb eher professioneller als langjährige und deshalb frontferne Profi-Berufsausbilder.

Die Miliz sei unbeweglich und langsam, heisst es. Falsch! Die in kürzester Zeit eingeführten Berufsprüfungen beweisen das Gegenteil und präsentieren unser System als lernfähige Organisation.



Foto: S. Sapp / Winterthur

Die Miliz sei teuer, heisst es. Falsch! Sie scheint teuer, und zwar gerade weil wir preisbewusst sind. Andere Polizeibildungsstätten sind teurer, und sie investieren mehr Mannstunden, die dann meist nicht in einer Vollkostenrechnung ausgewiesen werden.

Is big beautiful? Gute Miliz-Instruktoressen generieren solide Bildungsprodukte zu optimalen Preisen. Unser Miliz-Bildungssystem mag bescheiden erscheinen, es ist indessen konkurrenzfähig, und ich stehe gern dazu: small is beautiful!

*Fritz Lehmann  
 Kommandant Stadtpolizei Winterthur  
 Präsident Lehrmittelkommission*

Avenue du Vignoble 3  
 Postfach 146  
 CH-2009 Neuchâtel  
 Tel. 032 723 81 00  
 Fax 032 723 81 19  
[www.institut-police.ch](http://www.institut-police.ch)  
[isp@ne.ch](mailto:isp@ne.ch)

**Geistiges Eigentum und andere verwandte Begriffe: ein bisschen Klarheit im Nebel**

Welche Rechte, Pflichten und Verantwortungen haben wir als Autor, Verleger oder Benutzer von Texten, die traditionellerweise auf dem bedruckten Papier oder nun auf den Computerbildschirmen erscheinen? Wie soll man im Bildungswesen Unterrichtsunterlagen von einem Lehrmittel unterscheiden? Wie soll man handeln, damit man nicht eines Plagiats, eines Raubs oder des Abschreibens beschuldigt wird, wenn man sich von einem herausgegebenen Werk inspirieren oder Teile davon zu pädagogischen Zwecken verwenden will?

Zu diesen verschwommenen, aber immer gegenwärtigen Fragen finden sich im Urheberrecht (URG) oder im Obligationenrecht (OR, Art. 380 – 393) gesetzlich verankerte Antworten. Es ist sinnvoll, sie aufzuzeigen und zu verdeutlichen, damit jeder die Grenzen besser kennenlernt, die man nicht überschreiten sollte. Eines ist sicher: so wie man ungestraft anderen keine Güter entwenden darf, kann man sich genauso wenig das Geschriebene anderer aneignen. Die unten aufgeführten Erklärungen sollten es uns erlauben zu verstehen, wie man

es machen muss, um es besser zu machen und sich ethisch korrekt zu verhalten.

**Das geistige Eigentum**

Fälschungen (Kleider, Parfums, Medikamente, Raubkopien von CDs usw.) überfluten die Märkte. Solche Waren zu beschlagnahmen und Hersteller, Verkäufer und Käufer strafrechtlich zu verfolgen, ist eine tagtägliche Aufgabe der Polizei und Staatsanwälte geworden. Es herrscht nämlich Einigkeit darüber, dass diese Güter den Originalprodukten schaden und daher Letztere geschützt werden müssen. Dasselbe gilt für jede geistige Schöpfung, die individuellen Charakter hat; sei es eine neue technische Erfindung, eine einprägsame Marke, ein neues Design oder ein künstlerisches Werk. Mit dem Immaterialgüterrecht sollen herausragende geistige Leistungen als geistiges Eigentum vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden. Zum Immaterialgüterrecht gehört, unter anderem, das Urheberrecht, welches sich als Gesamtheit der gesetzlich definierten Rechte versteht, die dem Autor auf seinem Werk zustehen. Das bedeutet, dass jede natürliche Person, die ein Werk schafft, welches ihren Namen, ein Pseudonym oder ein klares Identifikationszeichen trägt, über gewisse Rechte verfügt. Natürlich bringen diese dann auch Verantwortungen und Pflichten mit sich.

**GESETZGEBUNG IM BEREICH DES URHEBER- UND DES VERLAGSVERTRAGSRECHTS**

	<b>Autor</b>	<b>Verleger</b>	<b>Nutzer</b>
<b>Definitionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Autor (Art. 6 URG)</li> <li>• Werk (Art. 2 URG)</li> <li>• Verlagsvertrag (Art. 380 OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagsvertrag (Art. 380 OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung zum Eigengebrauch (Art. 19 URG)</li> </ul>
<b>Rechte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschliessliches Recht am eigenen Werk (Art. 9 URG)</li> <li>• Recht an der Verwendung des Werks (Art. 10 URG)</li> <li>• Änderungen am Werk (Art. 11 URG)</li> <li>• Ausschliessliches Recht an einer Übersetzung (Art. 387 OR)</li> <li>• Anspruch auf Vergütung (Art. 13 Abs. 1 und 20 Abs. 2 URG, 388 Abs. 1 OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung Urheberrechte auf Verleger (Art. 381 OR), normalerweise für eine Auflage ausser bei anderer Vereinbarung (Art. 383 Abs. 1 OR)</li> <li>• Wahl für Auflage und Verkaufspreis (Art. 383 Abs. 2 und 384 Abs. 2 OR)</li> <li>• Urheberrecht, wenn Werk nach Plan des Verlegers (Art. 393 Abs. 2 OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung des Werks zum Eigengebrauch oder zu pädagogischen Zwecken (Art. 19 und 20 URG)</li> </ul>
<b>Pflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationspflicht gegenüber dem Verleger über eine vorgängige Publikation (Art. 381 Abs. 3 OR)</li> <li>• Übertragung Urheberrecht während Vertragsdauer (Art. 382 Abs. 1 OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vervielfältigung und Vertrieb des Werks (Art. 380 und 384 OR)</li> <li>• Unterbreitung des Werks an Autor zur Verbesserung vor neuer Auflage (Art. 385 Abs. 2 OR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quellen- und Autorenangabe bei Zitaten (Art. 25 URG)</li> <li>• Verbot der Umgehung von technischen Schutzmassnahmen (Art. 39a URG)</li> </ul>

## Der Autor

Um den Schutz eines Werks zu aktivieren, braucht es keine besondere Formalität. Das Urheberrecht gewährt dem Rechtsinhaber das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet werden darf (Art. 9 Abs. 2 URG). Dieses Recht erstreckt sich auf die Wiedergabe, die Verbreitung, den Verkauf, die Werke zweiter Hand, wie zum Beispiel Übersetzungen, usw.

Die Verantwortungen und Pflichten des Autors leiten sich von seinem Willen ab, sein Werk zu veröffentlichen. Mit dem Verlagsvertrag verpflichtet sich der Autor, einem Verleger gewisse ausschliessliche Nutzungsrechte am Werk abzutreten im Wissen, dass er sie während der ganzen Vertragsdauer keinem Dritten überlassen kann.

All diese Elemente sind auch gültig, wenn mehrere Autoren am Werk mitgewirkt haben, denn das Urheberrecht steht ihnen gemeinschaftlich zu (Art. 7 URG). Hingegen wird das Werk als eine Schöpfung des Verlegers angesehen, wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plan ein Werk erstellen (Art. 393 OR). In diesem besonderen Fall haben der oder die Autoren Anspruch auf ein Honorar, das Urheberrecht am Werk steht aber dem Verleger zu.

## Der Verleger

Der Autor kann vom Verleger, der für die Gestaltung und den Preis des Buches verantwortlich ist, ein Honorar verlangen. Neben der Pflicht, das Werk zu vervielfältigen und mit angemessener Werbung zu verbreiten, hinterlegt der Verleger ein Exemplar bei der Nationalbibliothek – womit das Werk geschützt ist – und kann den Presseedienst garantieren. Der Verleger versieht jedes Buch zudem mit einer ISBN-Nummer (International Standard Book Number), so dass eine unauslöschliche Produktionsmarke seinen Vertrieb und seine Rückverfolgbarkeit garantieren kann. Nach dem Vertrieb des Werks erfordert jede Nutzung eine Bewilligung gegen Entschädigung, ausser es handle sich um eine private Verwendung oder zu pädagogischen Zwecken. Der Verlag SPI handelt gemäss den genannten Artikeln und gesetzestreu. Die Autoren erhalten eine Entschädigung, und das publizierte Lehrmittel bleibt beim SPI, das dafür sorgt, dass es nicht kopiert wird und jede inhaltliche Änderung bei einer Neuauflage mit dem Einverständnis aller Autoren erfolgt.



## Der Verwender

Der Leser kann Teile des Werks (vgl. oben) vervielfältigen, aber er muss das Urheberrecht respektieren, wenn er publizierte Werke zitiert, und die Quellen sowie den Autor klar angeben. Jede Unterlassung bedeutet eine Verletzung des Urheberrechts und wird auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person bestraft (Art. 68 URG).

Die erwähnten Prinzipien können ebenfalls auf die elektronischen Publikationen angewendet werden.

Bevor man sich Gedanken verlegerischer oder kommerzieller Art macht, ist es jedoch wichtig, ein Dokument von einer eigentlichen Publikation zu unterscheiden.

## Leser und Zitate

Das Gesetz schützt zwei Rechte des Autors: die Entschädigung für die Nutzung seines Werks und die moralische Anerkennung als Urheber. Deshalb muss ein Nutzer gewisse Regeln beachten, besonders den Artikel 25 URG: *Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist (Abs. 1). Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben (Abs. 2).*

Es ist also nicht zulässig, einen längeren Textteil zu zitieren und zu veröffentlichen, ohne neben der Quellenangabe auch den Autor zu nennen, wenn er bekannt ist.

## Kursunterlagen vs. offizielle Publikationen

In einer Zeit, in der fast professionelle Layout-Programme auf persönlichen Computern integriert sind, zeigt sich eine Zweideutigkeit, und zwar in Bezug auf den Wert und die Anerkennung, welche man allem, was publiziert wird, zuschreibt. Es verhält sich ähnlich wie mit der Problematik der gefälschten und echten Rolex, bei der man den Unterschied auf den ersten Blick nicht erkennt. Ohne so weit wie im genannten Beispiel zu gehen, ist es manchmal für einen Benutzer – ja sogar einen Autor – ebenso schwierig, ein Kursdokument von einem „offiziellen“ Werk zu unterscheiden. Aufgrund vielfältiger praktischer Erfahrungen, die schliesslich die Publikation von Referenzlehrmitteln für die Polizeiausbildung erlaubt haben, kann man 5 Prozessphasen unterscheiden, welche zu einer Auflage führen.

**Phase 1** | Zuerst erstellen die Autoren – die oft auch Ausbilder sind – Kursdokumente, um ihren Unterricht zu illustrieren oder zu strukturieren. Somit erleichtern sie das Lernen und Festigen der Materie. Diese Arbeit ist den Entwicklungen, den Fragen und den dynamischen Interaktionen unterworfen, die jede Ausbildung hervorruft.

### Kleine Geschichte des Copyright ©

Im Mittelalter reichte es den Autoren, gegen unberechtigte Verwendungen ihrer Werke auf „Bücherflüche“ zurückzugreifen, die dem Text angefügt wurden.

Mit der Erfindung des Drucks entstand ein richtiges Problem des geistigen Eigentums. Der Verleger kaufte vom Autor den Text und druckte ihn ein erstes Mal. Kaum war das Werk in Umlauf, wurde es von anderen, die den Autor nicht entschädigt hatten, kopiert und weiterverkauft. So wurde der Erstverleger um seine Kosten geprellt, und seine Existenz war nicht mehr gesichert. In der Folge wurden ihm ausschliessliche Druckrechte überlassen, die regional und zeitlich begrenzt waren. Ein erstes solches Recht wurde in Basel 1531 gewährt. Erst 1710 erscheint in England ein Gesetz zum Schutz des Autors.

Quelle: Institut für geistiges Eigentum. Urheberrecht.ch. [Online] <<http://www.urheberrecht.ch/D/heute/duh10.php?m=5&s=1>>, 13.10.2009



**Phase 2** | Die ersten Fehler wurden korrigiert, Diskussion und Kritik sind nun zur Validierung der Inhalte notwendig. Die Dokumente werden einem grösseren Publikum unterbreitet.

**Phase 3** | Der Beitrag der Spezialisten, die detaillierte Überprüfung der Aussagen, die Notwendigkeit, Quellen und bibliografische Angaben zu vermerken, stärken die Relevanz der Dokumente in der dritten Phase, welche den Übergang vom handwerklichen Atelier zur Fabrik kennzeichnet. Die Dokumente sind um verwandte Themen erweitert worden und rufen ein allgemeines Interesse oder breitere Vertriebsbedürfnisse hervor. Ein Manuskript ist von diesem Moment an verfügbar.

**Phase 4** | Der Verleger nimmt eine Zweitlektüre vor, korrigiert, kontrolliert, passt an, strukturiert und koordiniert. Im Fall eines Lehrmittels versetzt er sich in den Lernenden. Das Manuskript gelangt dann zu einem professionellen Layouter, der die erste Druckfahne vorbereitet. Diese wird externen Blicken unterworfen, nämlich denen des Leserbeirats.

**Phase 5** | Die letzten Korrekturen wurden vorgenommen, und die Autoren unterschreiben das Gut zum Druck. Bevor das Lehrmittel in die kommerzielle Druckphase kommt, wird es mit einer ISBN-Nummer und dem Stempel des Verlegers versehen.

Die für die Polizeiausbildung bestimmten Lehrmittel des Verlags SPI gelangen von den Druckereien, ohne Umweg über einen Vertreiber, zum Kunden. Die Leser haben dann ein Werk in den Händen, das auf eine Doktrin zugeschnitten ist und in einem Qualitätsprozess validiert wurde.

*Jean-Pierre Boesch, Monique Hähni und Daniela Cocuzza, SPI*

## Der Direktor hat das Wort

**Das SPI hat den Auftrag, die polizeiliche Ausbildung in der Schweiz zu harmonisieren und zu koordinieren. Zu diesem Zweck wurde das Nationale Koordinationsorgan (NKO) geschaffen.**

**D**ort werden die verschiedenen Anliegen der Polizeikorps eingebracht und miteinander verglichen. Gestützt auf diese Analysen werden gemeinsame Reglemente, Lehrmittel, Kurse und Prüfungen vorgeschlagen, die von Polizisten für Polizisten erarbeitet werden. Häufig läuft dieser Prozess aber auch umgekehrt ab. Verschiedene Arbeitsgruppen oder Kommissionen haben bereits Schriften oder Kurse entwickelt, um ihre Bedürfnisse abzudecken. Sie möchten das SPI dann meist direkt beauftragen, ihre Werke möglichst rasch in drei Landessprachen zu realisieren.

Ganz so einfach ist das aber nicht. Die Produktion von qualitativ hoch stehenden Dokumenten verlangt ein mehrfaches, sorgfältiges Lektorat sowie eine professionelle grafische Gestaltung. Eine gute Übersetzung ist beinahe so aufwändig wie das Verfassen des Originaltexts, weil sprachliche und kulturelle Eigenheiten respektiert werden müssen. Bei der Überarbeitung einer bereits bestehenden Publikation sind in der Regel auch Urheberrechte zu prüfen. Die Administration eines neuen Kurses braucht zahlreiche Abklärungen.

Die personellen wie die finanziellen Mittel des SPI sind jedoch beschränkt. Allein das Lektorat beschäftigt rund zwei Personen mit einem vollen Pensum und die intern erledigten Übersetzungen beanspruchen heute schon eine ganze Personalstelle. Hier sind kaum Reserven vorhanden. Zudem machen die Subventionen, welche früher einmal rund 90% des Aufwandes abdeckten, zurzeit nur noch knappe 20% des gesamten Umsatzes aus. Das SPI finanziert sich heute also grösstenteils über seine Arbeit. Es kann Defizite nicht einfach begründen und dann wegstecken wie ein Staatsbetrieb. Was in Auftrag gegeben wird, muss deshalb genau geplant und budgetiert werden können.

Damit das SPI seine Aufgaben wahrnehmen kann, sind gewisse Grundsätze zu respektieren:

- Die Mitarbeitenden und die Datenbanken des SPI wissen viel und geben die Informationen auch gerne weiter. Sie können jedoch nicht auf alle Fragen eingehen, die ihnen täglich gestellt werden und die nicht direkt das SPI betreffen.
- Reglemente und Lehrmittel müssen einem Bedürfnis entsprechen und von den Autoren sorgfältig vorbereitet werden. Das SPI verfügt in der Regel nicht über das notwendige polizeiliche Spezialwissen.
- Neuauflagen können aus praktischen und finanziellen Gründen nicht alle paar Monate lanciert werden. Die Lebensdauer eines Lehrmittels beträgt rund drei Jahre.
- Publikationsvorschläge müssen über das NKO in den ordentlichen Budgetprozess des SPI einfließen, bevor sie realisiert werden können.

Besten Dank für Ihr Verständnis!

*Peter-Martin Meier*  
Direktor SPI

### Jean-Marie Chappuis verlässt das SPI

Am 1.5.2001 hat Jean-Marie Chappuis seine Tätigkeit am SPI angetreten. Als „Trésorier“ war er für die Finanzen verantwortlich und somit auch Mitglied der Geschäftsleitung. Seine Funktion als Kursadministrator erlaubte es ihm, seine Kontakte und guten Beziehungen mit den Kursdirektoren und Polizeikorps vor allem in der Westschweiz zu pflegen. Nebst den französischsprachigen Kursen betreute er auch verschiedene zweisprachige Kurse.

Jean-Marie Chappuis ist am 1.7.2009 in den Ruhestand getreten. Das SPI wünscht ihm alles Gute für diesen neuen Lebensabschnitt und dankt ihm für sein Engagement.

## Miliz und finanzielle Entschädigung, oder: was ist die qualifizierte Ausbildertätigkeit auf nationaler Ebene wert?

Der Milizgedanke prägt das Weiterbildungssystem der Schweizer Polizei. Ohne diese qualifizierte nebenamtliche Tätigkeit von über 1'100 Korpsangehörigen könnten keine Weiterbildungskurse durchgeführt werden. Eng mit den Fragen der Miliz ist auch die Art der Entschädigung verbunden. Ist unser aktuelles System richtig, oder braucht es allfällige Anpassungen?

**D**as Milizsystem ist in der Schweizer Kultur gut verankert und unumstritten. In Politik, Militär, im Vereinswesen oder bei der polizeilichen Weiterbildung, bei den Prüfungen und beim Erarbeiten neuer Lehrmittel würde manches sonst nicht funktionieren. Voraussetzung ist aber, dass qualifizierte Personen auch die nötige zeitliche Verfügbarkeit haben, um beispielsweise während einer Woche pro Jahr Kurse auf nationaler Ebene erteilen zu können. Denn gute Leute sind überall gefragt, im Korps, in Projekten, an den regionalen Ausbildungszentren und beim SPI.

### Ausbilden auf nationaler Ebene ist ein Leistungsausweis

Die erfolgreiche Ausbildertätigkeit auf nationaler Ebene kann in aller Bescheidenheit auch als Leistungsausweis beurteilt werden und ist deshalb sowohl vom Korps wie auch vom SPI entsprechend zu würdigen. Es entsteht eine Win-win-Situation, wenn hoch qualifizierte Ausbilder beim SPI für die Schweizer Polizei instruieren und ihre Erfahrungen danach wieder in ihr Stammkorps zurücktragen. In Zeiten von Kostenrechnung und Sparvorgaben erwarten einzelne Korps neben diesen immateriellen Werten verständlicherweise auch einen konkreten finanziellen Nutzen daraus.



Foto: PSI, Amisoff

Aus arbeitsrechtlicher und versicherungstechnischer Sicht, aber auch im Sinne der administrativen Vereinfachung, ist es wünschbar, dass alle Ausbilder über den gleichen Status verfügen. Das heisst, die Ausbildertätigkeit beim SPI sollte durch das Korps kommandiert werden und als Arbeitszeit gelten. Was für Kursteilnehmer selbstverständlich ist, gilt heute paradoxerweise nicht für alle Ausbilder. Mehr und mehr sind sie in SPI-Kursen während ihrer Freizeit oder Ferien tätig. Dies stellt eine gefährliche Tendenz dar. Wer Familie oder interessante Hobbys hat, dürfte in einen Zielkonflikt geraten, welchen Aktivitäten er in seiner Freizeit Priorität geben will. So könnten unserem Weiterbildungssystem äusserst qualifizierte Ausbilder verloren gehen.

### Neuerungen auf der elektronischen Anmeldeplattform für SPI-Kurse

Nach den ersten Erfahrungen mit der elektronischen Anmeldeplattform wurden einige Ergänzungen realisiert. Das Ziel war, die Möglichkeiten des Programms zu erweitern und die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Neu ist die Einstiegsseite übersichtlicher und mit informativen Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) gestaltet. Kurse lassen sich nun auch gemäss Publikationsdatum oder Anmeldeschluss selektionieren. Zudem können die Daten der Korpsangehörigen einfacher mutiert und der Kurskalender nach individueller Auswahl als PDF oder Exceltabelle ausgedruckt werden.

**Haben Korps, die ihre Ressourcen dem SPI zur Verfügung stellen, Anspruch auf einen Bonus?**

### **Entschädigung für die Ausbilder**

Das SPI bezahlt heute den Ausbildern im Rahmen einer Leistungszulage CHF 250.-/Tag. Damit sollen auch die ausserhalb der Arbeitszeit geleistete Vor- und Nachbereitung des Kurses sowie die im Kurs geleistete Überzeit abgegolten sein. Diese Entschädigung wird an den Ausbilder ausbezahlt, das SPI übernimmt die Beiträge an die AHV, sobald die Freigrenze (CHF 2'200.-/Jahr) überschritten ist, und stellt dann auch einen Lohnausweis aus. Bei den Korps sollen neben den normalen Lohnkosten keine zusätzlichen Aufwendungen anfallen.

Sofern kantonale Vorschriften bestehen, welche solche Nebeneinkünfte an den Kanton rückfordern, ist es die Aufgabe des betroffenen Ausbilders und seines Korps, das Nötige zu veranlassen. Wir bedauern solche Lösungen, da sie die Gefahr in sich bergen, das Miliz- und Solidaritätsprinzip zu untergraben.

### **Entschädigung für die Ausbilder und die Korps**

Das SPI könnte sich auch vorstellen, neben einer leicht reduzierten Ausbilderentschädigung dem Korps einen Beitrag gutzuschreiben. Damit hätte das Korps auch einen materiellen Nutzen, wenn es dem SPI qualifizierte Ausbilder zur Verfügung stellt. Diese Gutschriften würden dann angerechnet, wenn Kursteilnehmende dieses Korps SPI-Kurse besuchen. Durch diese Massnahme würden sich die Kurskosten beim SPI vermutlich etwas erhöhen.

Mit den Gutschriften an die Korps könnten jedoch jährlich mehrere Teilnehmer für einwöchige SPI-Kurse kostenlos finanziert werden. Davon würden vor allem diejenigen Korps profitieren, welche regelmässig Ausbilder zur Verfügung stellen.

### **Wie weiter?**

Das SPI wird in nächster Zeit gemeinsam mit den Kommandanten-Konferenzen eine für alle vertretbare Lösung suchen.

*Kurt Hügi, SPI*



Christine Jörg

### **Christine Jörg neu am SPI**

Christine Jörg ist in Trübbach im St.Galler Rheintal geboren und aufgewachsen. Nach ihrem Diplom als Kauffrau, der internationalen Karriere als Synchronschwimmerin und einem zweijährigen Aufenthalt in Lausanne, hat sie in Kansas City (USA) gelebt. Der Wiedereinstieg ins Berufsleben in einem Beratungsunternehmen in der Schweiz erfolgte sechs Jahre später nach einem Unterbruch als zweifache Mutter und Hausfrau. Christine Jörg ist seit dem 1.5.2009 am SPI als Kurssekretärin angestellt. Sie betreut vorwiegend deutschsprachige Kurse. Zum Ausgleich zwischen Arbeit und Familie treibt sie viel Sport.

### **Weiterbildung im Milizsystem**

Das SPI bezahlt pro Jahr an 1'100 Personen Entschädigungen von insgesamt CHF 1.3 Mio. für rund 1'700 Expertentage und 4'000 Ausbildertage. Umgerechnet entspricht dies einem Arbeitspensum von 25 Vollzeitstellen.

Aus praktischen Gründen ist es kaum vorstellbar, Vollzeitstellen mit reiner Weiterbildungs- und Expertentätigkeit zu definieren. Wie würden solche Personen ihr Wissen à jour halten und die Bedürfnisse erkennen können, wenn sie mit der Praxis nicht mehr in Kontakt wären?

## Verlag SPI: StPO und DHEP, mehr als blossе Abkürzungen

Im Dezember wird die Verlagsreihe „Grundausbildung“ um zwei Referenztitel erweitert: das Lehrmittel Strafprozessordnung (StPO) in drei Landessprachen und Droits de l'homme et éthique professionnelle (DHEP), d.h. eine französische Version des Ordners Menschenrechte und Berufsethik für die Aspiranten aus der Westschweiz.



### Strafprozessordnung (StPO)

Die Einführung der neuen Strafprozessordnung am 1.1.2011 ist für die Schweizer Polizei und Staatsanwaltschaften aufwändig. Das SPI, das mit der schweizweiten Koordination der Polizeiausbildung beauftragt ist, schreitet dank der effizienten Unterstützung der Korps gut voran. Mit der Publikation des Ordners StPO wird eine erste Etappe erreicht. Das Lehrmittel behandelt diese Rechtsmaterie systematisch mit dem Ziel, den Lernenden einerseits einen Gesamtüberblick zu verschaffen und andererseits die Auswirkungen für die Polizisten aufzuzeigen. Die im Moment entstehende E-Learning-Plattform wird Anfang 2010 diesen Ordner ergänzen, indem die Anwender ein Fundament aus Prinzipien erhalten, das Fallbeispiele und Fragestellungen beinhaltet. Es gilt, diese Prinzipien zu verinnerlichen und sich dieses Fachwissen rasch anzueignen.

### Ausbilderbetreuung in Sachen DHEP

Das SPI bietet am 15. und 16. Dezember in Couvet einen ad hoc-Kurs an, der den Herausforderungen der Menschenrechte und Berufsethik im Unterricht gewidmet ist. Er hat das Ziel, diesen neuen Ansatz bei denen zu festigen, die in den Polizeischulen als Bindeglied dienen, d.h. die Ausbilder im Bereich Menschenrechte und Berufsethik. Unter der Leitung von Oberst-Leutnant Pierre-Alain Raemy, Stv. Kommandant der Stadtpolizei Lausanne, wird der Kurs 2.07.01f von den Autoren des Lehrmittels erteilt. Die Teilnahme des Fachspezialisten Professor André Lacroix, der den Lehrstuhl für angewandte Ethik an der Universität Sherbrooke in Kanada innehat, ist ebenfalls vorgesehen.

### Droits de l'homme et éthique professionnelle (DHEP) – Menschenrechte und Berufsethik

Die Tätigkeit der Polizisten muss von einem immerwährenden Respekt der Menschenrechte geprägt sein, wie sie in der Bundesverfassung oder den kantonalen Verfassungen festgehalten sind. Das erörtern die drei ersten Kapitel des neuen Lehrmittels DHEP auf strukturierte, tatsächengeheure und schematische Art.

Der zweite Teil dieses Referenzwerks wurde von den Autoren tiefgehend überdacht. Sie hatten sich zum Ziel gesetzt, die Konzeptideen klipp und klar zu verdeutlichen und verständlich zu machen. Sie sind nämlich für ein ethisch korrektes Verhalten entscheidend, legen sich allerdings häufig nur verschwommen nieder. Die Verfasser unterbreiten den Lesern einen Leitfaden zu ethischen Überlegungen, indem sie, von klaren und zugänglichen Definitionen ausgehend, Begriffe im Bereich der Moral, Sitten oder auch Berufspflichten erläutern. Ein Lösungsraster vervollständigt diesen innovativen Ansatz. Er wird es zukünftigen Polizisten erlauben, ihren Entscheiden einen Sinn zu geben, wenn sie vor einem ethischen Dilemma stehen oder, besser gesagt, wenn sie nicht mehr wissen, wie handeln, um gut zu handeln (s. auch Kasten).

### Dienstleistung

Auf Wunsch zahlreicher Korps stehen die Signaturen des 43-seitigen Anhangs N des FIP auf [www.institut-police.ch](http://www.institut-police.ch), Rubrik Verlag, Aktualisierungen online zur Verfügung und können direkt heruntergeladen und bearbeitet werden.

*Jean-Pierre Boesch, SPI*

### Impressum

Herausgeber: Schweizerisches Polizei-Institut (SPI), Neuchâtel.

Litho, Druck: Imprimerie de l'Ouest SA, 2034 Peseux.

Sprachen: d+f.